

Vorschriften

betreffend Vollziehung des Steuergesetzes.

(Vom 22/23. November 1905).

~~~~~

### Der Kantonsrat

des

### Kantons Unterwalden ob dem Wald,

beschließt:

folgende Vorschriften für den einheitlichen  
Vollzug des Steuergesetzes.

#### I. Allgemeines.

##### Art. 1.

Im Jahre 1906 und von nun an alle 3 Jahre findet gemäß Art. 22 des Steuergesetzes eine neue Taxation sämtlicher Pflichtigen in jeder Gemeinde statt.

Die Einwohnergemeinderäte sind beauftragt, jedem Steuerpflichtigen bis spätestens den 15. Januar des betreffenden Jahres ein Formular zur Steuertaxation zuzustellen, welches vom Empfänger nach den darin bezeichneten Rubriken auszufüllen und mit seiner Unterschrift versehen, bis längstens den 25. Januar bei der Gemeindefinanzlei eventuell bei einer andern vom Gemeinderat zu bezeichnenden Amtsstelle abzugeben ist. Ueber die Zustellung der Taxationsformulare an die Steuerpflichtigen ist vom Gemeinderat eine Kontrolle zu führen. Die eingegangenen Selbsttaxationen sind im Archiv aufzubewahren.

## Art. 2.

Steuerpflichtige, welche ihre Selbsttaxation nicht rechtzeitig eingeben, werden vom Gemeinderat taxiert. (Art. 27 des Steuergesetzes.)

Steuerformulare, welche nicht ausgefüllt, oder vom Steuerpflichtigen nicht unterzeichnet werden, sind als ungiltig zu betrachten und werden als Verweigerung der Angaben behandelt.

## Art. 3.

Alsbalb nach Eingang der Formulare haben die Gemeinderäte die eingereichten Selbsttaxationen zu prüfen und, wo nötig, zu vervollständigen oder zu berichtigen. Steuerpflichtige, welche die schriftliche Ausfüllung und rechtzeitige Zustellung der Taxationsformulare unterlassen haben, werden vom Gemeinderat namens der Pflichtigen taxiert.

Solche gemeinderätliche Taxationen und vorgenommene Veränderungen sind den Pflichtigen sofort mitzuteilen, unter Ansetzung einer Frist von 14 Tagen für Einreichung allfälliger Beschwerden an den Regierungsrat. Wer die Rekursfrist verläßt, ist pflichtig, zu bezahlen.

## Art. 4.

Nach dieser Prüfung und gemeinderätlichen Taxation ist das Steuerregister in einem öffentlichen Lokal den Pflichtigen 14 Tage lang zur Einsicht aufzulegen. Es ist dies in angemessener Weise bekannt zu machen.

## Art. 5.

Zweilen spätestens auf Ende Februar hat der Gemeinderat das von ihm angelegte Steuerregister dem Finanzdepartement einzusenden.

Behufs vollständiger Vereinigung wird der Regierungsrat oder eine von ihm aus seiner Mitte bestellte Steuerkommission sämtliche Taxationen prüfen und der Regierungsrat wird auch die eingekommenen Beschwerden gegen die gemeinderätliche Taxation erledigen.

## Art. 6.

Denjenigen, welche vom Regierungsrat höher taxiert oder deren eingereichte Beschwerden gegen die gemeinderätliche Taxation nicht willfährig beschieden worden, ist davon mit der Anzeige Kenntnis zu geben, daß sie dagegen den Rekurs an die vom Obergericht hiefür aus seiner Mitte bezeichnete Kommission ergreifen können. Wird aber derselbe innert nächster 14 Tage von der erhaltenen Anzeige an nicht erklärt, so wird dies als Verzicht angesehen. Erklärt der betreffende Steuerpflichtige hingegen den Rekurs, so hat er in Zeit erster 8 Tage bei Ehre, Pflicht und Gewissen dem Regierungsrate eine schriftliche Erklärung auszustellen, daß er nicht das taxierte, sondern nur das von ihm angegebene Vermögen besitze. In diesem Falle wird entweder der Regierungsrat auf seiner Taxation beharren und hat dann der Entscheid der Rekurskommission stattzufinden oder es wird der Regierungsrat es bei der vom Besteuernten gemachten Angabe einstweilen belassen und dann nach dessen Tode ein amtliches Inventar über die Verlassenschaft aufnehmen. Jedenfalls ist aber auch dem Besteuernten gestattet, sofort auf Entscheid zu bringen. (Art. 33 des Steuergesetzes).

Für diese schriftliche Erklärung bei Ehre, Pflicht und Gewissen wird vom Regierungsrat ein Formular aufgestellt, das vom Rekurrenten zu unterzeichnen ist und soll dasselbe alsdann mit einem allfälligen Beschlusse auf Inventarisation nach dem Tode, dem Gemeinderat zur Aufbewahrung im Archiv und spätern Vollzuge sofort zugesandt werden.

## Art. 7.

Nach Vollenbung dieser Arbeiten ist das Kantonalsteuerregister festgestellt und wird den Gemeinderäten zum Einzuge der Steuern übermittelt.

**II. Die Taxation des Vermögens.**

## Art. 8.

Jedes Vermögen soll vollständig in seinem wahren Werte versteuert werden.

Bei Nutznießungen, fließe der Nutzen aus beweglichem oder unbeweglichem Gute, ist der Nutznießer an der Stelle des Eigentümers gleich diesem steuerpflichtig. Bezüglich der Nutznießung von Gemeindegut wird auf Art. 4 des Steuergesetzes verwiesen.

Bei Leibrenten und Pensionen gilt deren zwanzigfacher Betrag als Steuerkapital.

#### Art. 9.

Die Ausmittlung der Steuersumme von Liegenschaften findet auf der Grundlage seines wahren mittleren Wertes statt.

Ämtliche Schätzungen der Landwürdiger aus den letzten Jahren sind zu berücksichtigen.

Bei Grund und Boden und Gebäuden, welche auch andern als nur landwirtschaftlichen Zwecken dienen (Haus-, Lager-, Arbeits- und Bauplätze, Spekulationsland etc.) ist auf den mittlern Verkehrswert Rücksicht zu nehmen.

Bei der Taxation von Heimwesen und Häusern in Dörfern sollen allfällige in gleichen oder ähnlichen Lagen und Verhältnissen ergangene normale Landänderungen und für Gebäude auch die Versicherungssummen begleitend sein.

Bei der Bewertung der Wäldungen sollen insbesondere neben dem Bestande die Ertragsfähigkeit des Bodens und die hinsichtlich des Absatzes und der Holzpreise vorteilhafte Lage gewürdigt werden.

Hotels, industrielle und gewerbliche Einrichtungen, sowie Maschinen etc. sind unter spezieller Berücksichtigung der Ankaufs- und Herstellungskosten, der Brandversicherungssumme, der Abnutzung und Entwertung zu einer der Billigkeit entsprechenden Werttaxation einzuschätzen.

#### Art. 10.

Geld, Gülden, Bankguthaben und andere zinsbare Forderungen sind nach ihrem Nennwerte, Aktien zum Kurs- oder Verkaufswert zu versteuern.

Lebensversicherungspoliceu werden zum Rückkaufswerte versteuert.

Art. 11.

Geschäftsguthaben, Forderungen für Lieferung von Waren und Arbeit sind solange zum Nennwert anzuschlagen, als der Verweis des Minderwertes nicht erbracht ist.

Art. 12.

Für die Festsetzung des Wertes der Viehhabe ist der Bestand zurzeit der Steuerrevision maßgebend. Die Verwertung hat sich nach den gegenwärtigen mittlern Preisen in Handel und Verkehr zu richten.

Art. 13.

Warenvorräte, Ladenwaren und die übrigen steuerpflichtigen Mobilien sollen zu den Erststellungs- beziehungsweise Beschaffungskosten taxiert werden, sofern nicht infolge eingetretener Entwertung oder sonstigen Gründen eine Reduktion geboten ist.

Art. 14.

Feld- und Handwerksgerätschaften, welche nicht für den Verkauf, sondern für den eigenen Gebrauch bestimmt sind, ebenso das für sich und das Dienstpersonal gebrauchte Hausmobiliar werden von der Vermögenssteuer ausgenommen.

Dagegen ist das übrige Mobiliar, wie Fuhrwerke, Fahrräder, Schiffe und andere Fahrhabe, speziell das Wirtschaftsmobiliar in Geschäftshäusern, Hotels, Wirtschaften, Pensionen u. zum Verkehrswerte steuerpflichtig.

Art. 15.

Von dem Vermögen eines Steuerpflichtigen können die Hypothekar- und laufenden Schulden in Abzug gebracht werden. Dabei fallen aber nur tatsächlich bestehende Schulden und nur solche Gülten in Betracht, welche an Dritte

zu verzinsen sind. Ein Abzug von Pfandbriefen, welche abbezahlt, oder nur zur Sicherung einer Schuld als Faustpfand errichtet worden sind, ist nicht statthast.

Versicherungsprämien dürfen unter keinem Titel als Passiven angegeben werden.

Bei steuerpflichtigem Besitztum von Auswärtswohnenden darf ein Abzug allfällig darauf haftender Schulden nur stattfinden, wenn der Pflichtige sich darüber ausweisen kann, daß das fragliche Besitztum im Vergleich zu seinem übrigen Vermögen oder auswärtigen Besitztum nicht unverhältnismäßig mit Schulden belastet sei. (Art. 15 des Steuergesetzes.)

### III. Die Taxation des Einkommens.

#### Art. 16.

Als steuerbares Einkommen werden alle Einnahmen berechnet, welche der Steuerpflichtige aus dem Ertrage seines Geschäftes oder aus den Einkünften seines Amtes, Berufes oder Erwerbes erhält. Das Einkommen kann in Bargeld oder in Naturalbezügen bestehen. Einkünfte, die nicht in bar bestehen, wie freie Wohnung, Logis, Verpflegung zc. sind ihrem Werte nach zu taxieren.

#### Art. 17.

Bei dem Mangel bestimmter Anhaltspunkte bezüglich des Einkommens eines Steuerpflichtigen ist dasselbe einerseits nach dem Umfange und der Rentabilität der in Frage stehenden Geschäftsbranche und andererseits nach dem mutmaßlichen Aufwande des Steuerpflichtigen für seine Haushaltung und seine Person, sowie nach seinem mutmaßlichen Erfolge zu bemessen, sodaß ein solcher Steuerpflichtiger in gleichem Verhältnisse belastet wird, wie ein anderer mit bekanntem fixem Einkommen.

#### Art. 18.

Der Jahresverbrauch des Steuerpflichtigen und seiner Familie ebenso die Steuern und Prämien für die Lebens-

versicherungen dürfen vom Einkommen nicht in Abzug gebracht werden. Der Jahresverbrauch in der Haushaltung, sofern derselbe nicht aus dem Ertrage des Vermögens bestritten wird, ist als Erwerb zu versteuern. Zum Jahresverbrauch gehören insbesondere die Haushaltungskosten, die Löhne des für den Haushalt angestellten Dienstpersonals, das Kost- und Lehrgeld der Kinder zc.

#### Art. 19.

Steuerbarer Erwerb aus einem Handels-, Industrie- oder Hotelgeschäft, Sennerei, Viehhandel, Handwerk und Gewerbe ist der Rohertrag desselben abzüglich der Unkosten. Als solche sind zu betrachten:

1. Der Zins von den im Geschäfte arbeitenden fremden Geldern.
2. Von den im Geschäfte angelegten effektiv arbeitenden eigenen Geldern ein Zins von 4<sup>0</sup>/<sub>100</sub>.
3. Die Lokalmiete.
4. Der Lohn der Angestellten und Arbeiter.
5. Die Geschäftsverluste.
6. Ein allfälliger Minderwert von Gebäuden, Betriebs-einrichtungen und Mobiliar, soweit derselbe der tatsächlichen Entwertung entspricht.

Als Anhaltspunkte für solche Einkommen fallen zunächst in Betracht:

- a) Der ungefähre Jahresverbrauch des Steuerpflichtigen und seiner Familie.
- b) Die aus dem Geschäftsumsatz und andern maßgebenden Faktoren zu vermutende Vermögensvermehrung.

#### Art. 20.

Bei dem Einkommen aus persönlicher Tätigkeit, wie Besoldungen, Arbeitslöhnen zc. sollen neben den Gehalten, auch allfällige freie Wohnung, Kost und Verpflegung in Anschlag gebracht werden.

Art. 21.

Das Einkommen aus Liegenschaftsbesitz besteht aus dem Betrag der Pacht- und Mietzinse, dem Mietwert der eigenen Wohnung und dem Ertrag aus der eigenen Bewirtschaftung.

Vom Ertrag der Liegenschaften dürfen abgezogen werden:

a) Bei Pacht- und Mietverhältnissen: Die Unterhaltskosten und die Zinsen vom Liegenschaftswert.

b) Bei eigener Bewirtschaftung: Die Betriebsunkosten und 4 Proz. Zins auf das Betriebskapital.

Bei landwirtschaftlichem Erwerb ist der Wert der Liegenschaften und der Viehhabe als Betriebskapital zu betrachten.

Als Betriebsunkosten fallen hier in Betracht: Die Unterhaltskosten der Liegenschaften (Gebäude, Wege, Brunnen u.), die Erhaltung und Ergänzung — nicht auch die Verbesserung und Vermehrung — des lebenden und toten Wirtschaftsinventars, die Versicherungsprämien gegen Feuer- und Hagelschaden, die Anschaffung von Pflanzen, Futter, Düngemitteln und sonstigen Materialien, die Gehalte und Löhne; alles soweit es sich nur um den Wirtschaftsbetrieb, nicht aber auch um den Haushalt des Steuerpflichtigen handelt.

Art. 22.

Auf besonders drückende Verhältnisse, wie bei großer Zahl minderjähriger Kinder, schwerer längerer Krankheit des Steuerpflichtigen oder seiner Familienglieder, wesentlich beschränkte Erwerbsfähigkeit infolge hohen Alters, schwerer Unglücksfälle usw. kann die Steuerbehörde wie bei der Vermögensbesteuerung, so auch bei der Einkommenssteuer ausnahmsweise Erleichterung beziehungsweise vollständige Steuerbefreiung, gewähren, sofern ein bezügliches Gesuch innert der in Art. 4 angelegten Frist dem Gemeinderat eingereicht wird.

Art. 23.

Der Steuerpflichtige hat Einkommen und Erwerb im vollen Betrage anzugeben. Das Existenzminimum von

Fr. 700 wird ihm alsdann im Taxationsformular in Abrechnung gebracht.

Sind in einer ungetrennten Haushaltung mehrere Familienglieder zur Entrichtung einer Erwerbssteuer verpflichtet, so darf nur für eines derselben das Existenzminimum in Abzug gebracht werden.

#### IV. Aufenthaltsteuer.

##### Art. 24.

Personen, welche zu Erwerbszwecken für kürzere Dauer im Kanton den Aufenthalt oder die Niederlassung nehmen, haben, sofern sie im Kanton nicht eine Vermögens- oder Einkommenssteuer entrichten, als Ersatz für dieselbe, eine Steuer von 2—5 Fr. zu bezahlen.

Hiebei fallen namentlich solche Fremde in Betracht, welche in hiesigen Betrieben, Unternehmungen, Hotels und Wirtschaften vorübergehend arbeiten. Dieselben haben die Aufenthaltsteuer in der Regel an derjenigen Amtsstelle zu entrichten, bei der sie ihre Schriften deponieren und zwar bei der Abgabe derselben für das laufende Vierteljahr Fr. 2 bis 3 und bei Beginn jedes weitem Kalenderquartals 50 Cts. bis 1 Fr., je nach Tagesverdienst.

Da diese Steuer zu  $\frac{1}{4}$  in die Staatskasse und zu  $\frac{3}{4}$  in die Einwohnergemeindeskasse fällt, ist für diese Aufenthaltsteuer ein eigenes Steuerregister mit besonderer Abrechnung anzulegen.

Ueber die Auftragung auf das ordentliche Steuerregister bei größerem Tagesverdienst und länger dauerndem Aufenthalt entscheidet der Einwohnergemeinderat.

Damit wird aber diese Behörde nicht ermächtigt, alle Aufenthaltsteuer auf das ordentliche Steuerregister zu nehmen und so die Anlage eines Aufenthaltsteuerregisters zu umgehen.

#### V. Steuereinzug und Strafbestimmungen.

##### Art. 25.

Nach Vollendung der Steuerrevision in den einzelnen

Gemeinden wird mit dem Steuereinzug sofort begonnen und die Gemeinderäte sind verpflichtet die Ablieferung der eingegangenen Beträge innert spätestens 10 Wochen zu besorgen.

Längstens binnen drei Wochen nach stattgefundenener zweimaliger Publikation oder im Falle des Selbstbezuges nach Anmeldung des Einnehmers, hat der Pflichtige seinen Steuerbetrag demselben zuzustellen. Wer solches unterläßt, wird durch die Einnehmer nochmals zu beförderlicher Entrichtung gemahnt.

Findet innert den ersten 3 Wochen nach obiger Mahnung die Zahlung nicht statt, so ist der Gemeinderat gehalten, den Zahlungsschwierigen der Untersuchungs- und Ueberweisungsbehörde zu verzeigen, welche nach Befund der Umstände mit Anberaumung einer neuen Frist eine Konventionalbuße, die aber in keinem Falle Fr. 30.— übersteigen darf, unter Rekursrecht an den Gerichtsausschuß des Kantonsgerichtes verbindet. Den Steuererschwierigen fallen überdies jeweilen die erlaufenen Anzeige- und Strafkosten zur Last.

Wird ungeachtet jenes Verfahrens die Steuer noch nicht bezahlt, so findet der weiteren Säumigkeit wegen Ueberweisung an den Gerichtsausschuß des Kantonsgerichtes statt. (Art. 36 des Steuergesetzes.)

#### Art. 27.

Wenn es sich herausstellt, daß ein Pfllichtiger sein Vermögen oder Einkommen gar nicht oder unvollständig versteuert hat, so ist von ihm, beziehungsweise von seinem Nachlasse der zweifache Betrag des vorenthaltenen Steuerbetrages zu entheben. Findet freiwillige Anerkennung nicht statt, so entscheidet darüber die letztinstanzliche Rekursbehörde in Steuerjachen. (Kommission des Obergerichts.) Das Klagerrecht erstreckt sich nicht weiter als auf die letztverfloßenen 10 Jahre, von Anhebung der Untersuchung rückwärts gerechnet. (Art. 37 des Steuergesetzes.)

**Schlussbestimmung.**

Diese Vorschriften treten sofort in Wirksamkeit.

Der Regierungsrat wird die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen weiteren Anordnungen treffen und die Formulare für die Selbsttaxation und die Steuerregister für alle Gemeinden verbindlich feststellen.

Sarnen, den 22./23. November 1905.

Im Namen des Kantonsrates;

Der Präsident:

**Dr. G. Deschwanden.**

Der erste Landtschreiber:

**Johann Wirz.**

**Der Regierungsrat**

des Kantons Unterwalden ob dem Wald,

beschließt:

Bekanntmachung und Vollzug vorstehender Vorschriften.

Sarnen, den 24. November 1905.

Im Namen des Regierungsrates;

Der Landammann:

**Paul von Moos.**

Der Landtschreiber:

**Johann Wirz.**